

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 21

Mittwoch, 6. September

1916

(Ord. 30. 8. 1916 Nr 7672.)

Die 5. Deutsche Krieganleihe betr.

An den hochwürdigsten Klerus.

Damit die Mittel zur Bezahlung der notwendigen Kriegsausgaben beschafft werden, legt das Deutsche Reich seine 5. Krieganleihe in der Zeit vom 4. September bis 5. Oktober d. J. mittags 1 Uhr zur Zeichnung auf.

Die Anleihe wird einen vollen Erfolg haben, wenn jeder Deutsche vom Millionär bis zum Kleinsparer — Männer und Frauen, Arbeiter, Bauern, Kaufleute, Handwerker, Industrielle und Banken nach Kräften sich an der Zeichnung beteiligen. Wiewohl der Krieg über zwei Jahre auf uns lastet, ist es weiten Kreisen möglich geworden, in Industrie, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft sich reichen Verdienst zu schaffen und davon ansehnliche Ersparnisse, sogar große Gewinne zurückzulegen.

Mit der Anleihe gilt es einmal dem deutschen Heer weiter die Verpflegung und die Munition sicher zu stellen und dann den Gegnern unzweideutig vor Augen zu führen, daß das deutsche Volk entschlossen ist, den ihm aufgezwungenen Krieg auf gesunder finanzieller Grundlage bis zum ehrenvollen Frieden durchzuführen, und daß ihre Hoffnung auf Erlahmung der deutschen Kraft nur eitler Wahn ist; die Erkenntnis unserer militärischen, wirtschaftlichen und finanziellen Stärke, sowie die Überzeugung von dem unerschütterlichen Willen des deutschen Volkes zum Durchhalten sollen unsern Gegnern den Gedanken an einen annehmbaren Frieden und das Verlangen nach ihm ernst nahebringen. Ein unzureichender Erfolg der Anleihe aber würde den Krieg nur verlängern, weil die Feinde ein solches Ergebnis als den Beweis für die von ihnen bestimmt erwartete Erschöpfung und die bevorstehende Niederwerfung des deutschen Volkes ansehen und daraus neue Hoffnung schöpfen würden, uns doch noch, wenigstens wirtschaftlich, auf die Knie zu zwingen, wenn sie nur den Krieg lange hinausziehen. Und würden wir tatsächlich versagen und die Feinde die Oberhand gewinnen, dann wäre das Kapital des Reiches und die Sparmark des

Armen wohl größtenteils dahin; Lasten würden uns auferlegt, an denen unser Volk auf Jahrzehnte hinaus schwer zu tragen hätte.

Darum wird der Entschluß eines jeden Deutschen sein, in Erfüllung der vaterländischen Pflicht nach Kräften auch an der 5. Krieganleihe sich zu beteiligen und sein Geld dem Deutschen Reich gegen eine gute Verzinsung zur Verfügung zu stellen.

Zum Gelingen der Anleihe ist die rege Mitarbeit der Geistlichen erwünscht und wertvoll. Wir ersuchen den hochwürdigsten Klerus, im Zusammenwirken mit den weltlichen Behörden durch Aufklärung und Mahnung diese Anleihe zu fördern.

Freiburg, 30. August 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 8. 1916 Nr 7298.)

Das Studium der Theologie betr.

Diejenigen Abiturienten des Jahres 1916, welche die Absicht haben Theologie zu studieren, werden aufgefordert, auch wenn sie zum Militär eingezogen sind, sich zu den Kandidaten der Theologie der Erzdiözese bei der Direktion des Erz. theol. Konvikts anzumelden.

Die Direktion des Konvikts ist bereit, die Immatrikulation der Angemeldeten an der Universität zu erwirken, wenn die erforderliche Gebühr von 20 M. mit der Anmeldung an die Konviktsdirektion eingesandt wird.

Die Pfarrämter wollen die Abiturienten des Pfarrbezirks hiervon verständigen.

Freiburg, 17. August 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 8. 1916 Nr 7718.)

Die Gefäße für die hl. Oele betr.

Die Gefäße für die hl. Oele tragen verschiedenartige Aufschriften, so daß die Verteilung der Oele in der Charwoche erschwert ist und Verwechslungen vorkommen können.

Deshalb ordnen wir an, daß auf den Gefäßen (durch grabieren oder ausflöten eines Blättchens mit der Inschrift) folgende Bezeichnungen anzubringen sind:

für das Krankenöl	Jnf
" " Katechumenenöl	Cat
" " Chrisma	Chr

Freiburg, 30. August 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 30. 8. 1916 Nr 7663.)

Das Hauswesen der Geistlichen betr.

Von jeher hat die heilige Kirche das Hauswesen der Geistlichen als einen besonders wichtigen Gegenstand ihrer Disziplin betrachtet, eingedenk der großen Bedeutung, welche dem priesterlichen Haushalt nicht nur für das leibliche Wohl, sondern auch vielfach für das Ansehen und die Wirksamkeit ihrer Diener zukommt.

Das Haus des Priesters soll das Muster eines christlichen Hauses sein. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Sorge, die der Priester für das geistliche und leibliche Wohl seiner Hausgenossen aufzuwenden verpflichtet ist, als auch bezüglich der rechten Ordnung zwischen dem Priester, der gleichsam die Stelle des Familienvaters im Haushalte vertritt, und den übrigen Hausbewohnern, als insbesondere auch bezüglich des erbaulichen, christlichen Wandels, den alle im Haushalte eines Priesters aufgenommenen Personen zu führen gehalten sind.

Der Priester wird im Hinblick auf das Wort des Apostels, daß „wer für die Seinigen und besonders seine Hausgenossen nicht sorgt, den Glauben verleugnet habe und ärger als ein Ungläubiger sei“ (I. Tim. 5, 8) zunächst für das Seelenheil seiner Hausgenossen in besonderer Weise besorgt sein. Die bewährte *Instructio pastoralis Eystettensis* (n. 749) schreibt darum vor: *Domesticis certam vivendi normam praescribat, saepius eos ad sacramenta mittat, licet ipse, communiter saltem, eorum confessiones audire non debeat.* Empfehlenswert ist auch, denselben von Zeit zu Zeit die Teilnahme an den heiligen Exerzitien zu ermöglichen.

Auch in der Sorge für das leibliche Wohl der Hausgenossen in gefunden und kranken Tagen, ferner in Hinsicht auf eine milde, menschenfreundliche Behandlung soll der geistliche Haushalt vorbildlich sein. Den Dienern soll rechtzeitig, wenigstens alle Vierteljahre, ein angemessener Lohn ausbezahlt werden; ebenso sind denselben die Wohltaten der staatlichen sozialen Gesetzgebung durch Aufnahme in die Kranken-, Invaliditäts- und Altersversicherung in vollem Maße zu sichern. Auch Familien-

angehörige sollen nach Möglichkeit für die geleisteten Dienste eine vollwertige Vergütung erhalten, um für die Tage des Alters und der Krankheit vor Not geschützt zu sein. Besonders empfehlenswert ist die Versicherung naher Verwandter (Schwestern u. s. w.) in einer höheren Lohnklasse der staatlichen Invaliditäts- und Altersversicherung und der Angestelltenversicherung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Ferner ist Priestern, welche besondere Verpflichtungen gegen Angehörige zu erfüllen haben, die möglichst frühzeitige Eingehung einer Lebensversicherung zu deren Gunsten dringend anzuraten.

Die rechte Ordnung zwischen dem Geistlichen und seinen Hausgenossen verlangt, daß keine ungeziemende Vertraulichkeit, insbesondere gegenüber dem eigentlichen Dienstpersonal obwalte und daß der Geistliche in seinen amtlichen Berufsgeschäften sich gegenüber seinen Angehörigen und Dienstboten seine volle Unabhängigkeit zu wahren wisse.

Auch für unsere Tage hat die weise Vorschrift des Provinzialkonzils von Köln vom Jahre 1860 (pars II cap. XXIV) noch ihre volle Bedeutung: „*Ne quis famulam vel oconomam ex quacumque causa unquam mensae vel itineris vel deambulationis sociam faciat vel cum ea societates, convivia, nundinas adeat, serio interdiciamus.*“ In der gleichen Richtung bewegt sich das Dekret des Plenarkonzils des lateinischen Amerika vom Jahre 1899 (Tit. VIII cap. V n. 645), welches noch den gegenseitigen häuslichen Verkehr in Betracht zieht: *Mensae cum inservientibus non assideant, in earum cubiculo vel ubi rebus domesticis vacant, absque necessitate non morentur, cum illis publice non ambulent, nisi nimia aetate et maxima propinquitate tales sint et tales ab omnibus habeantur, quae attentis omnibus nullum vel remotum dent male suspicandi locum.*“

Um eine unzulässige Einmischung des Dienstpersonals in die amtlichen priesterlichen Obliegenheiten zu verhindern, schreibt die schon genannte *Instr. pastor. Eystett.* weiter vor: „*Ne quis pastor permittat domesticis, obiurgare extraneos, monita praebere, gratiam et commendationem apud dominum polliceri parochianis parochum accedentibus, aut evulgare, quae in domo parochiali geruntur. Similiter omnis etiam species externa devitetur, acsi domestici quovis modo paroeciae regimini sese immisceant; nullum pastorale coram iis fiat negotium, de nullo coram iis sermo habeatur. Ne de iis quidem, quae in parochia fiant, ex domesticis quaeratur, relationes vero eorum ita excipiantur, acsi nihil sint ducendae; nec ullius laudis nec ullius vituperii erga parochianum quendam testes fiant.*“

Endlich müssen die Hausgenossen des Priesters sich eines tadellosen Rufes erfreuen und dürfen in keiner Weise durch ihr Verhalten andern zum Anstoße gereichen. Das 1910 in Salzburg versammelte Provinzialkonzil verlangt darum (n. 301), „ut domestici sui sint parochianis exempla fidei, vitae christianae, castitatis et modestiae.“ In ähnlicher Weise hat das ebenfalls schon erwähnte Kölner Provinzialkonzil bezüglich der Diensthoten in den geistlichen Häusern die Forderungen aufgestellt (pars II. cap. 28): „Domesticos habeant bonae famae, bene morigeratos, modestos et pios. Imprimis male notatas, suspectas vel lapsas feminas numquam in domum suam recipiant. Curent autem serio, ne famulae nimio luxu vestitae et pretioso ornatu superbientes incedant nec umquam iis permittant, ut choreis, theatris et aliis eiusmodi delectationibus intersint.“

Indem wir die vorstehenden Mahnungen und Anordnungen anderer kirchlicher Oberen zu den unsrigen machen und deren gewissenhafte Beobachtung allen unsern Priestern ans Herz legen, sehen wir uns veranlaßt, unter Aufhebung der seither geltenden Erlasse vom 3. Juni 1853 Nr. 6183 und vom 8. Mai 1884 Nr. 4324 Absatz II für die Zukunft folgendes zu bestimmen:

1. Jeder Priester, der eine Haushaltung beginnt, hat, spätestens innerhalb 4 Wochen, uns durch das vorgelegte Dekanat Namen, Alter und bisherige Lebensstellung der in den Haushalt aufzunehmenden oder aufgenommenen Personen, mit Ausnahme der einfachen, keine leitende Stellung einnehmenden Diensthoten, zu benennen; das gleiche gilt bei jedem späteren Wechsel in der Person der Haushälterin.

2. Die Aufnahme von Eltern, Geschwistern und Verwandten des ersten Grades berührend den zweiten (Tante, Nichte) bedarf nur der Anzeige, die der entfernteren Verwandten und Nichtverwandten unserer Genehmigung.

3. Dem Gesuche um Genehmigung ist jeweils beizulegen:

- a) ein pfarramtliches Taufzeugnis
- b) ein Sittenzeugnis des Heimatpfarramtes oder bei längerer Abwesenheit des Pfarramtes des letzten längeren Aufenthaltsortes
- c) die Mitteilung über den vereinbarten Lohn.

Die Haushälterin, welche zum Geistlichen nicht in einem näheren Verwandtschaftsverhältnis steht, soll wenigstens das 35. Lebensjahr zurückgelegt haben.

4. Die Aufnahme von Kurgästen und Zöglingen in Pfarr- und Benefiziatenhäusern bedarf gleichfalls unserer Genehmigung. Sie wird zur Aufnahme weiblicher Kurgäste regelmäßig versagt.

Freiburg, 30. August 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 17. 8. 1916 Nr 7368.)

Veränderung des Textes der Ablassgebete betr.

Der amtliche Text der Ablassgebete darf unter Verlust des Ablasses weder durch Abänderungen, noch Einschreibungen oder Zusätze verändert werden. Dies wird in nachstehendem Dekret des hl. Offiziums (Acta Ap. Sed. 1916 pag. 265) ausgesprochen:

Ab hac Suprema Sacra Congregatione S. Officii petitum fuit: «An formulae precum, ob aliquam immutationem in eis introductam, Indulgentias eisdem a Sancta Sede adnexas amittant?». Porro cum huiusmodi formulae Indulgentiis ditatae, antea accuratae revisioni subiici soleant, ac eis proinde quidquam demere, superaddere, vel in alios sensus inflectere, irreverentia et periculo non careat, et abusibus ansam praebere queat, Eñi ac Rñi DD. Cardinales Inquisitores Generales, in plenario conventu habito feria IV, die 21 iunii 1916, declarandum censuerunt: »Formulas quascumque precum, laudum, invocationum, et cetera, a Sancta Sede Indulgentiis ditatas, per quamlibet additionem, detractionem, interpolationem, concessis Indulgentiis plane destitui».

Et sequenti feria V, die 22, Ssñus D. N. D. Benedictus div. prov. Pp. XV, in solita audientia R. P. D. Adessori Supremae S. Congregationis S. Officii imperita, relatam sibi Eñorum Patrum resolutionem benigne adprobare ac confirmare dignatus est.

Contrariis quibuscumque, etiam speciali atque individua recordatione dignis, non obstantibus.

R. Card. Merry Del Val, Secretarius.

L. † S.

‡ Donatus, Archiep. Ephesin., Adessor.

Freiburg, 17. August 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

(Ord. 31. 8. 1916 Nr 7631.)

Die Rückführung der Leichen gefallener Kriegsteilnehmer betr.

Wir legen dieser Nummer des Anzeigeblasses das Merkblatt des Königl. Preussischen Kriegsministeriums über die Rückführung der Leichen gefallener Kriegsteilnehmer bei.

Freiburg, 31. August 1916.

Erzbischöfliches Ordinariat

Pfründeauschreiben

Bühl, Dekanat Ottersweier, mit einem Einkommen von 3404 *M.* und einem Nebeneinkommen von 388 *M.* für Abhaltung von 266 gestifteten Jahrtagen und 18 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Auf der Pfarrei ruht die Verpflichtung, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Zeudenheim, Dekanat Mannheim, mit einem Einkommen von 1910 *M.* und einem Nebeneinkommen von 69 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 42 gestifteten Jahrtagen, von denen 2 mit 5 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 10 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Reichenbach, Dekanat Ettlingen, mit einem Einkommen von 1312 *M.* und einem Nebeneinkommen von 180 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 132 gestifteten Jahrtagen und 11 *M.* 20 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Präsentation durch Allerhöchstdenselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Eppingen, Dekanat St. Leon, mit einem Einkommen von 1647 *M.* und einem Nebeneinkommen von 85 *M.* 50 *S.* für Abhaltung von 67 gestifteten Jahrtagen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Königliche Hoheit den Großherzog gerichteten Gesuche um Designation vonseiten Allerhöchstdeselben innerhalb vier Wochen bei Großherzoglichem Ministerium des Kultus und Unterrichts einzureichen.

Krumbach, Dekanat Meßkirch, mit einem Einkommen von 1757 *M.* und einem Nebeneinkommen von 37 *M.* für Abhaltung von 21 gestifteten Jahrtagen, von denen 5 mit 7 *M.* 50 *S.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten und an Seine Durchlaucht den Fürsten Max Egon zu Fürstenberg gerichteten Gesuche um Präsentation innerhalb vier Wochen durch ihre vorgesetzten Dekanate bei der Fürstlich Fürstenbergischen Kammer in Donaueschingen einzureichen.

Bohlsbach, Dekanat Offenburg, mit einem Einkommen von 1422 *M.* und einem Nebeneinkommen von 126 *M.* für Abhaltung von 95 gestifteten Jahrtagen und 33 *M.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Müggingen, Dekanat Stockach, mit einem Einkommen von 1230 *M.* und einem Nebeneinkommen von 147 *M.* 29 *S.* für Abhaltung von 139 gestifteten Jahrtagen.

Der künftige Pfründehaber hat das Einkommen

der Pfarrei zur teilweisen Deckung des Ruhegehalts des resignierten Pfarrers abzugeben, während sein eigenes Einkommen nach Maßgabe seines Dienstalters auf die Aufbesserungsmittel übernommen wird.

Mühlhausen, Dekanat Engen, mit einem Einkommen von 2208 *M.* und einem Nebeneinkommen von 231 *M.* 67 *S.* für Abhaltung von 171 gestifteten Jahrtagen, von denen 63 mit 94 *M.* 50 *S.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 35 *M.* 64 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Auf der Pfarrei ruht die Verbindlichkeit, einen Vikar zu halten und zu besolden.

Neckarelz, Dekanat Mosbach, mit einem Einkommen von 1794 *M.* und einem Nebeneinkommen von 89 *M.* 20 *S.* für Abhaltung von 60 gestifteten Jahrtagen, von denen 2 mit 3 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 11 *M.* 90 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Schiene, Dekanat Hegau, mit einem Einkommen von 2001 *M.* und einem Nebeneinkommen von 110 *M.* 91 *S.* für Abhaltung von 81 gestifteten Jahrtagen, von denen 36 mit 54 *M.* Gebühren auf der Pfarrei selbst ruhen, und 149 *M.* 14 *S.* für besondere kirchliche Einrichtungen.

Die Bewerber haben die mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegten Gesuche um Verleihung innerhalb vier Wochen durch die vorgesetzten Dekanate an Seine Exzellenz den Hochwürdigsten Herrn Erzbischof zu richten.

Pfründebefetzungen

Die kanonische Institution haben erhalten am:

23. Juli: Eugen Amann, Pfarrverweser in Weildorf, Def. Haigerloch, auf diese Pfarrei,
6. Aug.: Karl David, Pfarrverweser in Neuenburg, auf diese Pfarrei,
13. „ Anton Widmann, Pfarrkurat in Langenbrand, auf die Pfarrei Murg,
13. „ Karl Friedrich Kaiser, Pfarrverweser in Zell a. A., auf diese Pfarrei.
15. „ Ferdinand Gaeusler, Pfarrer in Boll, auf die Pfarrei Neufra,
20. „ Joseph Marmon, Pfarrer in Sigmaringendorf, auf die Pfarrei Sigmaringen.

Resignation

Seine Exzellenz der Hochwürdigste Herr Erzbischof haben unter dem 28. Juli l. Jz. die Resignation des Pfarrers Karl Fidelis Haß auf die Pfarrei Feldhausen cum reservatione pensionis mit Wirkung vom 1. August l. Jz. angenommen.